

ZUSATZVEREINBARUNG

vom 26. Oktober 2010 zum GAV „Autogewerbe Ostschweiz“

Die **Paritätische Berufskommission für den GAV „Autogewerbe Ostschweiz“** beschliesst in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 und Art. 24 im GAV folgende Änderungen der Lohnbestimmungen:

Art. 1 Keine generelle Lohnanpassung per 1. Januar 2011

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2010 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden **nicht zu erhöhen**.
- 2 Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.
- 3 Entlassungen sind wenn immer möglich zu vermeiden.

Art. 2 Mindestlöhne für 2011 (bis Inkrafttreten überarbeiteter GAV)

1 Die Mindestlöhne gemäss Anhang 5 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 2. Juli 2004 sind im Gebiet der Kantone Thurgau, St. Gallen sowie Appenzell Ausser- und Innerrhoden wie folgt festgelegt:

a. Automobil-Mechatroniker/-in (eh. Automechaniker)	13 x Fr. 3'850.–	=	Fr. 50'050.–	Jahresgehalt*
b. Automobil-Fachmann/-frau (eh. Automonteur)	13 x Fr. 3'500.–	=	Fr. 45'500.–	Jahresgehalt*
c. Automobil-Assistent/-in (eh. Fahrzeugwart)	13 x Fr. 3'250.–	=	Fr. 42'250.–	Jahresgehalt*
d. Hilfsarbeiter	13 x Fr. 3'100.–	=	Fr. 40'300.–	Jahresgehalt*

* Werden 12 Monatslöhne ausbezahlt, ist in jeden Monatslohn der 13. Monatslohn einzurechnen und auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen (Art. 25 Abs.3 GAV).

2 Der Mindestlohn des Hilfsarbeiters gemäss Abs. 1 lit. d dieses Artikels kann wie folgt reduziert werden:

a. 16jähriger Hilfsarbeiter	um 40%	13 x Fr. 1'860.–	=	Fr. 24'180.–	Jahresgehalt*
b. 17jähriger Hilfsarbeiter	um 20%	13 x Fr. 2'480.–	=	Fr. 32'240.–	Jahresgehalt*
c. 18jähriger Hilfsarbeiter	um 10%	13 x Fr. 2'790.–	=	Fr. 36'270.–	Jahresgehalt*
d. ab 19jähriger Hilfsarbeiter	keine Reduktion**	13 x Fr. 3'100.–	=	Fr. 40'300.–	Jahresgehalt*

* Werden 12 Monatslöhne ausbezahlt, ist in jeden Monatslohn der 13. Monatslohn einzurechnen und auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen (Art. 25 Abs.3 GAV).

** unter der Voraussetzung, dass er über einen Fahrzeugführerausweis verfügt.

3 Der Mindestlohn beträgt ab dem 25. Altersjahr:

a. Automobil-Mechatroniker/-in (eh. Automechaniker)	13 x Fr. 4'500.–	=	Fr. 58'500.–	Jahresgehalt*
b. Automobil-Fachmann/-frau (eh. Automonteur)	13 x Fr. 4'150.–	=	Fr. 53'950.–	Jahresgehalt*
c. Automobil-Assistent/-in (eh. Fahrzeugwart)	13 x Fr. 3'900.–	=	Fr. 50'700.–	Jahresgehalt*
d. Hilfsarbeiter	13 x Fr. 3'750.–	=	Fr. 48'750.–	Jahresgehalt*

* Werden 12 Monatslöhne ausbezahlt, ist in jeden Monatslohn der 13. Monatslohn einzurechnen und auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen (Art. 25 Abs. 3 GAV).

AGVS Sektion Thurgau
AGVS Sektion St. Gallen und beide Appenzell
UNIA Die Gewerkschaft
Syna Gewerkschaft Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

4 Die obigen Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnes kann die Paritätische Berufskommission angerufen werden.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 2. Juli 2004. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission, längstens jedoch bis Inkrafttreten des überarbeiteten GAV.

Weinfelden, St. Gallen und Arbon / 26. Oktober 2010 / Gab

PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION
für das Autogewerbe Ostschweiz

Thomas Gut
Präsident

Heinz Herzog
Sekretär